## **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-59811

# Der Beobachter.

----

### Ein Bolksblatt.

V. Jahrgang.

Dienstag, ben 20. Juni 1848.

Nº 49.

Bestellungen auf das nächste Quartal bes "Beobachters" bitte ich wo möglich noch im Laufe bieses Monats zu machen. Der mit ber Bestellung franco einzusende Vorausbezahlungspreis beträgt per Quartal: für Auswärtige (incl. Postporto) 36 Gr.; für die Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Saus.

Auf dem Lande etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Busendung der Blatter bitte ich jofort der Großberzoglichen Positoirection in Oldenburg anzeigen zu wollen.

Gerhard Stalling.

#### Bur Coulgeld : Frage.

Das beute nicht geschieht, ift morgen nicht gethan; Und feine Beit foll man verpaffen.

Gothe.

Sollten biese Zeilen vielleicht einen hohen Grad von Warme verrathen, so wolle man fich bies gefälligft aus bem "vollen Gergen" erklären, womit ich ber Sache jugethan bin. Die Sache selbst aber ift wichtig und hat Gile; ich fasse sie baher ohne Bogern beim Schopf.

Es ift icon mehrfach bavon bie Rebe gewesen, daß bas Schulgeld für ben "fleinen" Mann auf bem Lande ju boch fei, dag es ibn ju fehr brude. Beion= bers ift Diefer Buntt auch fast überall wbei ben Arbeiter= Berjammlungen" gur Sprache gefommen. Es find bierüber von einer Seite bittere Rlagen laut geworben, und auf ber andern Geite haben fich gewiß Biele von ber Gerechtigfeit berfelben und baber auch bon ber Mothwendigkeit einer Abhulfe überzeugt. Das ift nun freilich ichon etwas, aber bamit barf Die Gache nicht ruben. Gie muß vielmehr wirklich jur Musführung gebracht werden, und zwar noch vor bem nachften Di= chael-Bahlung&=Termine. Gie muß ce, weil fie's fann. Mancher wird vielleicht entgegnen: Die Gefetgebung wird auch bier ja bald regelnd eintreten; warum alfo nicht bie dabin warten? - 21ch, warten und immer warten, 99 Jahre berathen und im hundertften noch nichts thun, das ift das Michel-Princip! Wogu wollen wir hier noch erft auf die Gefetgebung warten, wo wir berfelben gar nicht bedurfen, wo es wenigstens gewiß ift, daß die Befetgebung uns die Sache nicht im Beringften erleichtern tann, und wo - wenn Diefelbe

ipater eine Aenderung nothwendig machen follte — biese barum eben so leicht eingeführt werden kann!! Also frisch zur That! Man hat uns, und insbesondere "ben kleinen Mann", 33 Jahre mit Worten abgefüttert; es ist ihm vor Allen daher nicht zu verdenken, wenn er jest ungeduldig und halb drohend pocht: "Last mich nun endlich Thaten sehn!" —

In jeder Gemeinde unseres Landes werden sich ja wohl diejenigen patriotischen und für das allgemeine Wohl begeisterten Manner leicht zusammenfinden, welche sich vor Andern verpflichtet finden muffen, bier hand ans Werk zu legen. Folgende Borichläge, die ich mir nun noch anzusügen erlande, können wenigstens im Areise Ovelgönne, wo ich die Berhältnisse in dieser Beziehung genau genug zu kennen glaube, zur Anwendung gebracht werden. In anderen Theilen unseres Landes werden sie vielleicht einige Modificationen erleiden muffen. Wer bessere Borichläge zu machen weiß, der säume ja nicht, sie mitzutheilen. — Borab noch ein paar allgemeine Lemerkungen.

- 1) Die Gemeinden haben bisher bie Schullaften getragen und werden fie, glaube ich, auch funftig tragen muffen; aus vielen Grunden.
- 2) Der Staat wird hier im Allgemeinen nur res gelnd eintreten; ba aber auch helfend — und zwar von Rechtswegen, und also ohne Bitten und Bleben — wo die Gemeinden die Schullaften wirklich nicht tragen fonnen.
- 3) Im gangen Rreife Dvelgonne befindet fich meisnes Erachtens feine einzige Gemeinde, die nicht hinreischend im Stande mare, die Schullaften ohne alle Beishule bes Staats ju tragen.



4) hierbei wird aber freilich die Entfernung der bisherigen Ungerechtigkeit voransgeseigt. Ungerecht, schreisend ungerecht find nämlich bisher nicht nur die Schulslaften, sondern auch fast alle andere Abgaben und Lasten vertheilt gewesen. Das weiß Jeder, der es wissen will. Alls ein mir nahe liegendes Beispiel nenne ich absichtslich noch die Armen-Beiträge im hiesigen Kirchipiele. Underwärts wird's damit freilich wohl ähnlich sein. Denn es galt bisher der Grundsag: "Wer da hat, dem wird gegeben;" d. h. es wird ihm verhältnismäßig am wenigsten genommen.

Wenn wir bies gräuliche Unrecht erft gegen Recht vertauscht haben, wenn Vermögen und Erwerb — beis bes muß besteuert werden, und dies allein! — erft im richtigen Verhältniß ju allen Laften herangezogen ift, dann werden alle Lasten von Allen recht gut zu tragen sein, auch die Schullaften.

Was nun die augenblidliche Ermäßigung berfelben, insbesondere des Schulgeldes, anlangt, jo find meine Borichlage in diefer hinficht folgende:

- 1) Im Areise Ovelgönne beträgt das halbjährliche Schulgeld für ein Kind überalt etwa 54 gr bis 1 "B. Dies wurde hier für den "kleinen Mann" auf 18 gr ju ermäßigen sein. Etwas muß nämlich nach meiner Unsicht ein Jeder zahlen, der nicht der Urmencasse anseim gefallen ift, und besonders muß bie Zahlung des Schulgeldes, wie ich glaube, auch mit als Sprensache angesehen und behandelt werden. Ein halbjährliches Schulgeld von 18 gr kann aber in keinem Falle als eine Laft erscheinen.
- 2) Die Manner, welche die Sache in den einzelnen Gemeinden in die Sand nehmen, wurden also junächst und sofort ben entstehenden Ausfall ju ermitteln und sodann die Deckung desselben zu beschaffen haben. Dies ware jedes Mal gegen den 15. Septer. und 15. April vollständig zu erledigen, so daß die Gelder dann baar zur Sand waren.
- 3) Diese Deckung könnte einstweilen und bis gur Regelung durch die Gesetzgebung, auf breierlei Art beschafft werden. Es könnte nämlich dieses Ertraschulgeld a) den Kirchensonds entnommen werden, wenn diese lleberfluß haben, wie es in Stollhamm 3. B. der Fall ift. Oder es könnte b) nach dem Vermögen, oder auch, wenn dies sobald nicht ausführbar, nach dem Armenbeitragssuße über die Kirchspiels : Eingeseffenen repartirt werden. Oder endlich könnte es durch freiswillige Zeichnungen Einzelner hergestellt werden.
- 4) Beispielsweise will ich noch nachweisen, baß auf biese Beise burchaus feine große Laft entstehen wurde, wenn bieselbe in ber unter b) bezeichneten Art

von ben Gemeinden übernommen wurde. Im hiefigen Kirchspiele finden fich in 4 Schulen eina 250 Schuler. Das halbjährliche Schulgeld beträgt durchschnittlich etwa 63 gr. Machte nun auch die Sälfte aller Schüler auf Ermäßigung Anspruch, so würde dies doch nur einen jährlichen Ausfall von 456 "B ergeben; bei richtiger Vertheilung für die ganze Gemeinde eine Kleinigkeit, die gar nicht Nennens werth ift. hiermit sei die Sache zur raschen Förderung dem Wohlwollen aller Menschenfreunde bestens empfohlen.

Stollhammerwifd, Juni 12.

5. G. Meyer.

#### Gingabe der oldenburgischen Lehrer an die gur Berathung des Grundgesethes nach Oldenburg berufenen Abgeordneten\*).

Mit Mübe ift es mir endlich gelungen, eines Grems plats ber 24. Dr. ber oldenburgifden (fogenannten alten) Blatter habhaft ju werden, in welcher die viel= beiprochene Betition ber 70 Lehrer an die 34 Mbge= ordneten abgedruckt ift. Ich muß gestehen, ber Um= ftand, baf man biefe Gingabe gerade in einem Blatte veröffentlicht bat, bas fo wenig gehalten und gelefen wird, hatte mich von vornherein etwas mißtrauisch gegen den Inhalt berfelben gemacht, und - ich will's nur gleich beraus fagen - mein ungunftiges Borurs theil ift beim Lefen ber Petition nicht entfernt worben fondern hat fich in ein ungunftiges Urtheil ausbilden muffen, das ich bier öffentlich auszusprechen feinen Unftand nehme. Zwar mas ben erften Theil ber Gingabe, die Rlagen über Mangel an Lehrfraften, ungu= reichende Dotirung vieler Schulftellen, ju geringe Be= theiligung der Gemeinden an dem Innern ber Schule, Die mangelhafte bisherige Bertretung und Beauffichtis gung ber Schule, Die verfehrte Ginrichtung bes jegigen Gehülfenwejens, ju frube Entlaffung Der Schüler, Mangel einer gureichenden Benfion fur emeritirte Leb= rer ze. betrifft, fo bin ich größtentheils Damit einverftanden, und jeder billig Denfende und mit ber Gadh= lage Befannte wird bamit einverftanden fein und cs gern anerkennen, daß bier Gulfe und Berbefferung noth thut, dringend noth thut. Recht unangenehm bin ich aber boch beim vierten Klagepunfte burch bas Dig= trauen, welches hier gegen das Confistorium ausgespro

<sup>\*)</sup> Der obige Artifel ift icon am 1. Juni eingegangen, fonnte aber nicht eber als jeht aufgenommen werben. — 3wei andere Artifel: "Reform ber Schule" und "Berichiebene Ansfichten" werden nächftens folgen. D. Beob.

chen wird, beruhrt worden. Ja es ichmergt mich fehr, bag man einer Behörde, die bisher fo eifrig und fo fegendreich für bas Boltsichulwefen unfere Landes ge= wirft hat, Die, obgleich fast jur Balfte aus Beifilichen bestehend, mit anerkennenswerther Unpartheilichfeit Die Intereffen der Rirche und Schule mahrgenommen und bei vorgefommenen Ronfliften zwischen Predigern und Behrern oft genug ju Gunften ber letteren entichieden bat, daß man Diefer Beborde nachfagt, fie fonne die Dberleitung des Schulmefens nicht genugend führen, und bies a priori ju beweisen fucht, baburch, baß fie icon die geiftlichen Ungelegenheiten gu leiten babe, nur aus Mitgliedern jufammengefett fei, die in andern Collegien ihre eigentliche Berufothatigfeit haben und Die Ungelegenheiten ber Schule gleichjam nur en passant abmachen, und daß fie feine eigentliche theoretisch und praftifch gebildete Schulmanner ju Mitgliedern gable. Die bisherige Erfahrung lehtt, daß das Con-fiftorium allerdings befähigt ift gur Oberleitung des Bolfsichulweiens, und daß daher die 70 Lehrer durch ihre Unterichrift der Petition ein Miftrauensvotum gegen diese Behörde ausgesvrochen haben, bas nur durch Erngichtliffe motivirt ift. 2Bohl mag es minsichenswerth sein, daß das Personal des Confisioriums durch Mitglieder aus dem Schulstande verftärkt werde, aber es ift nicht nothig, daß eine eigene vom Confifto= rio unabhängige Dberichulbehorde gebildet werde, um Das Schulwefen gu übermachen und fein Gedeihen gu fordern, wie Die Betenten beantragen. Und fo befande ich mich benn auf einmal mitten im zweiten Theile ber Gingabe, ber Die Borfchläge und Buniche refp. Forderungen ber Lehrer, fury basjenige enthalt, "mas ben Unterzeichneten jur gefetslichen Sicherftellung ber Bolfsbildung durch bie Schule als unumgänglich nöthig erscheint." Ueber Diesen Theil der Eingabe habe ich eigentlich meine tadelnden Bemerkungen zu machen. 3d will mich furg faffen.

Es wird verlangt, daß die Schule zur Staatsanstalt erhoben werde, und daß die Lehrer aller Nechte und Pflichten eines Staatsbürgers theilbaftig seien. Meines Wissens ist die Schule Staatsanstalt. Steht sie doch unter der Gesegebung, Aufsicht und Leitung des Staates, und fließt doch schon setz in Theil der Einnahme vieler Lehrer unmittelbar aus der Staatsasse. Freilich eine Staatsanstalt, bloß Staatsanstalt ift die Schule nicht, das soll sie aber auch nach der Unsicht der Betenten nicht werden, denn eine von der Gemeinde gewählte Schulemmisson soll der Oberschulbehörde und den Areisschulinspektoren zur Seite siehen, die Semeinde soll sich an dem Innern der Schule betheiligen. Wolle man auch annehmen, der Passus, "die Schule müsse zur Staatsanstalt erhoben werden", solle bloß die gleich dahinter stehenden Forderungen, "der Lehrer sei aus der Staatsanstalt erhoben werden", solle bloß die gleich dahinter stehenden Forderungen, "der Lehrer sei aus der Staatsanstalt erhoben und die Schule von der Beausschaftigung Seitens der Kirche zu befreien", involviren, so muß doch immer zugegeben werden, daß der vage Unsehul "Staatsanstalt" hier nichtssagend und ganz überflüssig ist.

lind rechtlos maren bie Behrer ben übrigen Ctaateburgern gegenüber ? Welde burgerlichen Rechte hat man ihnen benn bisher vorenthalten? Ich weiß keine zu nennen, sondern glaube, daß die Lehrer längst im Genuffe aller bitrgerlichen Rechte find, die sie, ihrer Bertufspflichten unbeschadet, ausüben können, und mehr hat auch ein anderer Staatsbürger nicht. Wenn sie bisher mit Bormundichafte und Guratelsachen, mit Gemeindeämtern (als Bauervogt, Armenvater, Aussichusmann ze.) theilweise oder gang verschont blieben, wenn sie gegenwärtig vom aktiven Militairdienst befreit sind, sind sie da zurückgesest und rechtslos oder bevorzugt? und sollen sie darüber Klage oder Freude laut werden laffen?

(Schluß folgt.)

### "Collen Amtsichreiber Mandatariats : Ge-

fo fragt eine gewiffe 6. in Dr. 34 b. Bl. und giebt barauf furg eine Antwort mit "nein!" Dann folgt Berschiedenes, was vielleicht diese Bescheidung begrunsten soll, aber in einer solch niedrigen Gesinnungsweise gehalten ift, bag es einer Entgegnung nicht werth geshalten werden kann.

Trothem fagen wir aber ber 6. unfern Dank, bag fie die öffentliche Aufmerksamkeit auf einen Stand gelenkt hat, welcher wohl verdient, aus den ihn entmuthigenden Berhaltniffen geriffen zu werden. Wir geben gerne weiter auf ben Gegenfland ein.

Gi fit richtig, die Amtsichreiber, welche im Dienste ber Amtmänner fleben, werden durchweg nur färglich befoldet; nicht minder aber ift es wahr, daß die Amtmänner feinen hoben Sold geben fonnen, weil die Roften ber Schreibstube in ber Regel fich höher belausen, als die durchschnittlich 1 bis 200 "B betragenden Aussertigungs Schühren; anch im Allgemeinen dem Amtmanne wohl ichwerlich von seinem Gehalte, nach Bestreitung der boben Miethe und sonstiger ftandes mäßiger Ausgaben, ein Ueberschuß verbleiben wird, um seinen Schreiber so besolden zu können, als die 6. es wunscht.

Diese Berhältniffe und Umstände sind sehr betrüsbende und fie mußten zur Folge haben, daß wirklich, wie die 6. auch behauptet, ein ielbutändiger nur etwas befähigter Schreiber sich nicht zum Amtsichreiber herzeben wurde, wenn der Begriff "Privardiensi" bier im eigentlichen Sinne ftrenge zu nehmen wäre. Dies ist aber nicht der Fall: damit, obwoht das Berhältniß zwischen den Amtmännern und den Amtsichreibern ein sehr verschrobenes ift, sind Letzter von den Ersteren doch einigermaßen unabhängig, eben der geringen Besiedung, aber auch ihrer Geschäftstichtigkeit wegen. Ein Beweis von dieser — so zu fagen: eigenthums-lichen, weil aus den Berhältniffen hervorgegangenen, — Unabhängigkeit liegt auch darin, daß der Staat bei erledigten Amtmanns-Bediemungen den Amts-schreiber besoldet.

ich reiber besoldet.
Leben soll jeber Mensch, und bemgemäß find bie Umtöichreiber auf Rebenverdienft hingewiesen, welchen ehrlich zu erringen ihnen Niemand die Besugniß und Befähigung wird absprechen können. Aber nicht allein

leben will ber Menich — er muß auch bie frendige hoffnung vor sich haben, seine Lage einer Berbesserung entgegen führen zu können. Aber — diese Soffnung war dem Amteichreiber-Stande bisher so gut wie abgeschnitten: wozu er, vermöge seiner Beschäftigung vor zugeweise berusen war — zur angemessenn Berwensdung im Staatsdienste —, da ist ihm teine Berückssichtigung zu Theil geworden, da fiand ihm eine höchste Berfügung entgegen, welche die für ihn passende Stelle dem Soldatenstande zuwendete; nur in seltenen Källen, wo es an befähigten Bewerbern mangeln mogte, durfte ihm das Glück lächeln. Es ist nicht viel weniger als Berzweiflung, wenn ein Amteschreiber immer wieder und nochmals und stels vergebens um einen Staatsdienst sich bewirbt — wo er im Voraus, trog der Aussicht, die ihm ein Behörden-Borstand macht, die lleberzeugung hat, das alles Mühen und Mingen verzgeblich bleibt. Bahrtlich, es ist keine Ileberteibung: mancher Untsichreiber hat in einem Zeitraume von 40 bis 20 Jahren mehr denn 30 mal sich täuschen lassen, ohne sein Ziel erreicht zu haben.

Nicht genug ber Trübsal ift's bamit — auch ansberweite öffentliche Bedienungen, bei beren Beiegung ben Memtern oder Gerichten Einfluß und Berfügung zustand, sind ihnen unerreichdar geblieben. So find namentlich in den Aemtern Brake und Berne die Ausseminereien an Landleute verlieben, die ibr glückliches Auskommen und — gang andere — Beichäftigung in vollem Maße hatten. Es ist das nicht wohl gethan, um so mehr nicht, als an lüchtigen und bemittelten Amtsichteibern kein Mangel war.

Der Amisschreiberftant, ber bem Staate nicht uns wesentliche Dienste leiftet — meistentheils werden von ihm die, ben Beamten selbst obliegenden Katasters, Sporteln, und Registratur-Sachen überher wahrgenommen, was auch wohl angemessener ift, als wenn damit der Auditor sich befassen wurde, der bazu in der Regel wenig Reigung und Geichief an den Tag legt — verzbient wahrlich eine solche Zurucksehung nicht.

Seine hoffnungslofen Buftande hatten ihn auch wirtlich dahin gebracht, ben in Berzweiflung gefagten Entichluß: "klagend vor die öffentliche Meinung zu treten, zur Anöfuhrung bringen zu wollen; er hat aber, bei ber mittlerweile eingetretenen Bolfderhebung, davon abgelaffen und fetzt frendigen Muths auf die Zufunft feine Doffnung, die für alle Bedrückte eine Beffergeftaltung ihrer Lage schaffen soll und schaffen wird.

#### Bravo!

Gin Gefreiter bes hiefigen Truppencorps, welcher vor einigen Jahren einen Stellvertreter für fich flellte, hat fich, ba biefer jett jum Dienst eingerufen wurde, mit der Bitte an die Militairbehörde gewandt, selbst wieder eintreten zu durfen, da fein Stellvertreter Frau und Kinder zu ernähren habe und diese sonst bem Elenbe ausgesetzt wurden.

Bahrlich, ein folder Bug verbient ber Deffentliche feit übergeben ju werden, und wir rufen baber bem madern Menschenfreunde aus vollem Bergen ein Bravo! ju. - pt -.

#### Abschiedsworte

eines nach Schleswig-Bolftein giehenden Rriegers.

Beliebte Landeleute!

Nach wenigen Stunden wird die Trommel jum Unibruch mabnen — nur noch ein Weilchen und 3hr febet abermals ein Sauflein fortzieben, welches fich dem ichon in Schleswig-Holftein stehenden heere anschließen joll. Es find Eure Landsleute.

Es ist wieder ein Theil unseres Wolks, der forts zieht, um mit dem Schwerte in der Hand die Ehre und das Recht unseres gemeinsamen Naterlandes zu erkämpfen und zu beseiligen. — Eure Landsleute sind es, die, so hart die Trennung von der Heinath und von so Wielen, die ihnen lieb und theuer waren, auch für sie ist, doch gerne ihrem so gesabroellen Berufe folgen und nicht verzagen werden, wo Leben und Sod nur eine kleine Spanne zwischen sich haben; denn sie haben das Nertrauen zu Euch, daß Ihr ihre Dienste zu würdigen wiffen werdet und daß diesenigen, die bisse ber auf ihre Stüge und ihre Pflege angewiesen waren, nicht dem Mangel während ihrer Abwesenbeit ausgeseitst sein werden, auch dann nicht, wenn sie nie wies berkehren, wenn das Schlachtseld ein Friedhof fur sie werden sollte.

Namentlich 3ftr, die 3br Euch vor noch nicht langer Zeit verpflichtet, mit "Gut und Blut" die Sache fördern zu wollen, Guch ift jest ein Feld geöffnet, Guch ift jest Gelegenheit gegeben, Guer 2Bort — wenigstens zur halffe — gur That werden zu laffen.

ift jest Gelegenheit gegeben, Euer Wort - wenigstens jur Salfte - gur That werden zu lassen. Guer Blut wollt Ihr und mögt Ihr auch gerne behalten; gebt dann aber von Gurem Gut ben hinterbliebenen ber jenigen, die für Euch ihr Blut ver-

iprigten. Und so lebt benn wohl, geliebte Landsleute, lebt wohl und firebt auch Ihr mit Beharrlichkeit bahin, bag bie Knospen ber Freiheit, bie jest im beutiden Baterlande fichtbar werben, balb zur Blathe — zur Frucht gedeihen.

Oldenburg, ben 19. Juni 1848.

#### Enorm!

Wie schwer viele Gemeinen gedrückt find, bafür ein Beispiel: Seit 1840 kofieten die Wucherblumen und Moorgraben im Kirchspiel hube eirea 550 ap an Brüchen.

Ginfendungen werben unter ber Abreffe:

Un die Redaction des Beobachters in Oldenburg in der Berlagshandlung von Gerhard Stalling unfranfirt angenommen.

Redacteur: S. Boigt. - Schnellpreffendruft und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

## Der Beobachter.

## Ein Bolksblatt.

V. Jahrgang.

Freitag, den 23. Juni 1848.

Nº 50.

Bestellungen auf das nächste Quartal bes "Beobachters" bitte ich wo möglich noch im Laufe biefes Monats zu machen. Der mit der Bestellung franco einzusendende Borausbezahlungs= preis beträgt per Quartal: für Auswärtige (incl. Postporto) 36 Gr.; für die Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins haus.

Auf bem Lande eina portommende Unregelmäßigfeiten in der Bufendung der Blätter bitte ich fofort ber Großherzoglichen Bofibirection in Oldenburg anzeigen zu wollen.

Gerhard Stalling.

#### Herr v. Lügow an feine Wähler.

In Dr. 41. Des Beobachtere lefen wir mit Er= ftaunen bie großen Thaten, die der Berr von Lugow in der Berfammlung ber Abgeordneten jur Berathung bes Staatsgrundgesetes vollbracht, und fuhlen uns bem herrn v. Lugow febr gu Dante verpflichtet für die Gute, diefelben veröffentlicht ju haben. Mit dem Binfel eines Raphael malt er une Die Bufunft in ftrablenden Farben; führt uns ploglich ins goldene Beitalter; zeigt und eine fo furchtbare Bobe der Freiheit, daß Schwindel und leicht Berberben broben fonnte, wenn wir nicht mit eignem Berftande bas Bahre von dem Scheinbaren unterschieden. Das Bolt foll Ginficht haben, wie feine leichten Abgaben verwendet; es foll ftatt vor bem Umte feine Teftamente vor Motarien machen fonnen; es foll fogar Berftand erhalten, ben Procefigang und bas gange Gerichtsverfahren, mas es bie jest nicht verstanden, einsehen zu fonnen; alle guteberrlichen Rechte follen gegen billige Entschädigung aufgehoben werden. Lauter herrliche Dinge, welche gewiß jeden Sturm im Bolle beichwichtigen, jeden Schrei bes vom Suteheren bedrückten Bauern verftummen machen werden! Denn was fonnte ber arme Bauer mehr munichen, als auch Die ungerecht erworbenen gutoberrlichen Laften - benn fehr viele find es gewiß - mit ichwerem Gelde abtaufen ju fonnen ? -

Dag auch der von allen Steuern befreite Abel funftig mit dem armen Bauern, auf deffen Schultern alle Steuern gepackt find, gleiche Staatslaften tragen folle, davon fagt der herr v. Litgow nichts, bas ift

tein Baffer auf feine Muble. Die Pflicht eines jeden treuen Unterthanen, ju den Abgaben nach Rraften beis gufteuern, icheint er nicht zu fennen, ober halt es gar für den Staat gefährlich, weil bann ber Mdel an fei= nen Borgugen Schaden leide. Berr v. Lugow nennt es einen Gewaltstreich, Diese ungerechten Eremptionen ohne Entschädigung aufheben, aber warum, bas über= geht er mit Stillichweigen. Wer es wohl mit dem Staate meint, wird es fur die heiligfte Pflicht ber Staateverwaltung halten, Die Laften auf alle Staates burger nach beren Rraften gleichmäßig ju vertheilen. Bill man bier von wohlerworbenen Rechten reben, fo antworten wir: wohl erworben find biefe Rechte nicht, und felbft mit bem Begriffe eines gerechten Fürften ift es unvereinbar, die eine Rlaffe ber Unterhanen von ben Laften befreien und fie der andern aufburden. Bill fich ber herr v. Lugow auf feinen frommen Rampfgenoffen aus Damme berufen, ber fur biefelbe Entschädigung geeifert, fo moge er bedenten, daß biefer geiftliche herr nur durch himmlische Grunde bestimmt wird. Denn biefer fromme Mann, ber auch fur volle Entschädigung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden, was jedem vernünftigen Manne als ufurpirtes Recht befannt ift, gewaltig feine Stimme erhoben, bat als mabrer Nachfolger Chrifti feinen Ginn bem 3rbis fchen entwandt, und will barum ben armen Bauern allein alle Staatslaften tragen laffen, Damit fein Berg nicht zu fehr an weltlichen Dingen hange. Wie willig bezahlt er nicht auch seine Steuern und bas schwere Armengeld, was fast feine Rrafte überfteigt! Der fromme Mann geht im 10. Protofolle noch weiter,

